

# Die politische und amtliche Verfassung der Pflegergerichte Werfen, Mittersill und Saalfelden am Ende des 18. Jahrhunderts.

Dargestellt von Josef Felner.

2. Teil.

2. Abschnitt.

Amtliche Verfassung, und dahin einschlagende  
Gegenstände.

§ 48. Das schätzbarste Kleinod in einem Amt-Hause ist unstreitig die Registratur. Allein so dachte man nicht immer, die blinde Wuth rebellischer Fantasten, verheerende Brünste, die sorgenlosesten Verschleppungen haben uns die werthesten Documente bis in das sechszehnte Jahrhundert geraubt, oder was uns diese nicht rauben konnten, haben uns die Unwissenheit, Faulheit und Trägheit manches gemächlichen Registrators entrißen.

In Mittersill hat zufolge eines Amtsberichtes vom 23. Februar 1757 der in den dreyssiger Jahren all dort gewesene Registrator „vill nottwendig acta zu Beförderung seiner Arbeith ins Feyer geworfen“. Ich fand also in der dortigen Registratur nur Ein, das 16. Saeculum vorgehende Actenstück de anno 1486, das eine Abschrift des Vertrages zwischen dem Besitzer des alten Erlgschlif und den Berechtigten des Blumbesuchs am Mühlbach, eines Hages wegen enthält, in der Lichtenbergischen eine Abschrift der Erklärung Erzbischof Pilgrims zwischen dem Land- und Urbargerichte, wie es gehalten werden solle 1387, und in der Werfnerischen die Urschrift eines Freybriefes Im PlienPach, welcher ausgegangen de anno 1209 Jar unter Erzbischof Ortolf<sup>1)</sup>.

§ 49. Wahrlich rari nantes in gurgite vasto! denn die bekannten Landrechts- oder Landtädigungs-Büchel, die fast in allen Archiven oder in originali oder in transsumto vorfindig liegen, getraue ich mir, vielleicht das Saalfeldische allein ausgenommen, nicht über den Anfang des 16. Saeculum hinaufzusetzen.

Indeß sind diese Landtädigungs-Hefte doch immer unschätzbare Uiberreste des deutschen, besonders Salzburgischen Privat-Rechtes, und verdienen allerdings, daß ich seiner Etymologie und seiner Entstehungsgeschichte einige Zeilen widme.

---

<sup>1)</sup> Gedruckt in Vierthalers (Salzburger) Literaturzeitung 1802, 9. Heft, Seite 75.

Der Jenaische Rechts-Gelehrte Karl Friedrich Walch in den vermischten Beyträgen zum deutschen Recht 2. Th. pag. 147 will zwar, daß Landtädigungs-Recht aus Land-Tag-Ding oder Gericht zusammengesetzt so viel als Landtags-Recht, das an einem fixirten Tag mußte gehalten werden, bedeute: wenn einem aber die Landrechts-Verhandlungen, welche noch vom Jahr 1581 im Archiv hinterlegt sind, in die Hände fallen, so wird jeder aufmerksame Leser gewahr, daß die ehemaligen Landtädigungen nicht so fast zu Verlesung landesfürstlicher Generalien und Mandate bey versammelten Volke, sondern mehr darum veranstaltet und gehalten wurden, damit die einzelnen Körper der Gerichtsgemeinde gegen einander als Bürgerschaft gegen Bauernschaft, Zünften gegen Zünften, auch wohl Privaten gegen Privaten ihre Beschwerden und Forderungen vorbrachten, und im Falle sie einig wurden, receßirten und transigirten. Dieß geschah zu Saalfelden laut der hierüber geführten Protocolle 1633. Nun aber heißt das altdeutsche Wort thaidingen, thatigen, bekanntlich so viel als sich vergleichen, worüber transigiren, und Thaitung oder Teiding so viel als *transactio vel amicabilis compositio*.

§ 50. Von der E n t s t e h u n g s - Z e i t und Weise bin ich außer Standes, eine ächte Nachricht geben zu können. In einer Streitschrift wegen dem Blumbesuche auf der Murnaue in der Rauriß vom Jahr 1490, welche sich im Schloße Lichtenau zu Stuhlfelden findet, heißt es, „daß sie, die Streitenden, dieses Recht von uralten Zeiten her, länger dann Landrechts wäre, hätten“. Erzbischof Eberhard hat im Jahr 1487 das Landrecht in Zillerthal bestätigt. Vielleicht wäre der Schluß hieraus, daß dazumal im ganzen Lande Salzburg ein allgemeines Landrecht üblich gewesen sey, nicht zu gewagt: nur mit urkundlichen Gründen bin ich nicht vermögend selbe zu unterstützen, weil die Registraturen Mittersill und Lichtenberg von den Insurgenten um das Jahr 1525 gänzlich in die Asche, und das Pflegegebäude Werfen 1522 mit dem größten Theile des Bannmarktes zusammen brannte.

Matheus Lang ließ zwar auch ein neues allgemeines Landrecht entwerfen, dessen Bekanntmachung aber nach Anzeige der Salzburgerischen Nachrichten nicht erfolgt ist. Uiberhaupt muß es mit Abhaltung des Landrechts sehr lau zugegangen seyn, indem das, d e r L a n n d t o e f f e n Z e t l g e m e i n e r L a n n d t s c h a f t z u S a l v e l d n s i n e d i e e t c o n s u l e, angehängte chronologische Verzeichniß gefeyerter Ehehaften vom 3. August 1579 bis 22. Novemb. 1606 nur 4 anführt.

Wolf Dietrich gab der Sache neues Leben: er schärfte durch ein eigenhändig unterschriebenes Circulare den 25. August 1606 die zweymalige, wohlverständliche und laute Eröffnung der Landthadigung, als zu Frühlings- und Herbstzeiten ernstgemessenst ein, mit dem mißbilligenden Beysatze: „daß selbes bishero etwa in ainem ganzen Jare, ja 3, 4 und mehr Jahren den Unterthanen nit vorgehalten oder ausgerufen worden wäre.“

Seit dieser Epoche wurde das Landrecht, obwohl äußerst selten 2 Mahle, doch wenigstens des Jahres einmal im Frühling unausgesetzt gehalten, es müßte nur seyn, daß es wegen zu wenig erschienenen

Leuten, wie diesen Umstand das Landrechts-Verhandlungs-Protocoll vom Jahr 1682 anführet, ausgesetzt wurde.

§ 51. Keinem, der einen weilenden Blick auf unser ingebirgisches Salzburgisches Lehensystem wirft, wird das Sonderbare entgehen, daß oftmals Ein Emphyteute gegen 10 Grundherrschaften habe, wovon eine die Haupt- oder Rückengrundherrschaft ist.

Das Pflagamt Mittersill hat seine 2865 Iteme unter 80 Grundherrschaften: Saalfelden seine 2481 unter 73; Werfen und Bischofshofen ihre 2406 unter 49 verschiedene theils befreyte, theils unbefreyte, theils auswärtige, theils inländische Grundherrschaften vertheilt. Es geschieht demnach nicht selten, daß bey einer Sperr oder Inventur 4—5 privilegirte Herrschafts-Beamte, die ihres Prinzipals Sache beywohnen, zusammentreffen und ihre Gebühr beziehen.

Dieses in Verbindung mit einigen andern Umständen erreget unter den Grundunterthanen den heißen Wunsch, daß sie doch alle einen Grundherrschaften, und als solchen den Landesfürsten haben möchten.

§ 52. Die hieraus resultirenden Vortheile sind zu sichtbar, als daß sie ihnen länger unbemerkt bleiben sollten. Gemäß der vorstehenden Bemerkung hörten die Cumulativ-Handlungen, mithin also auch die Cumulativ-Aufrechnungen, und die, noch heut zu Tage gar nicht ungewöhnlichen, Recht und Billigkeit beleidigenden Uiberspannungen auf. Des fremden Holden Geschick ist mehr dem Auge der Regierung entzogen, und der Willkühr seines domini directi oder Verwalters bloß gestellt. Da hingegen der hofurbarische von seinem Fürsten und nachgesetzten Stellen auf jedem Falle mehr begünstiget wird.

Bey Bitten und Verleihungen ist die erste Frage, ob der Unterthan hofurbarisch sey?

Der fremdherrische Emphytevt zahlet bey den Forsten doppeltes Stockrecht, und erhält zudem oft nur mit Mühe und Ungestüm seinen Hausbedarf aus den hochfürstl: Freyen. Dem Hofurbarischen wird auf sein Begehren seine Nothdurft ohne Schwierigkeit ausgewiesen.

Hat dieser ein Gesuch, eine Beschwerde vorzubringen, so geht er nur zu seiner Orts-Obrigkeit: dahingegen jener zu seinem, oft mehrere Tage entfernten Grundherrschaften oder Urbars-Beamten mit beträchtlichen Kosten und Zeit-Versplitterungen laufen muß.

Ein reicher Grundherrschaften gibt doch immer lieber und leichter einen Nachlaß, als ein Unvermögliger, und Grundherrschaften dieser letzten Art haben wir nicht Eine.

Veränderungen, mithin auch die Anleiten cum annexis sind bey den fremden Grundherrschaften vielfältiger — oder können es doch gar füglich seyn.

Sind es nicht in den meisten Fällen die Grundherrschaften, welche die gemeinnützlichsten Landesanstalten in der Geburt ersticken oder die entstandenen vereiteln?

Oberpinzgau könnte hiezu mehrere Belege liefern.

Letzlich lehrt es die tägliche Erfahrung, wie sehr die Unterthanen bey den unaufhörlichen Zwistigkeiten und Irrungen der Grundherrschaften mit der Kammer mitzuleiden haben.

Und doch ist oft nicht die Hälfte der Iteme hofurbarisch. Werfen hat 1290, Mittersill 1304, und Saalfelden gar nur 957.

§ 53. Diese Iteme samt den davon abwerfenden Praestandis und andern Obliegenheiten sind nun alle samt und sonders in dem unter Wolf Dietrich vom Jahr 1604—1609 im ganzen Lande verfaßten *Urbarien* oder Lager-Bücher beschrieben und verzeichnet.

Manche dieser Herrenforderungen sind so geeigenschaftet, daß sie mir einer Aushebung nicht unwerth zu seyn scheinen.

Aus dem *Urbario* zu Mittersill vom Jahre 1606:

Das hohe Pinzgau mußte mit seinen Stiften und Diensten das Kellerwesen des Erzbischofs versehen; daher existirte zu Stuhlfelden ein eigenes Urbaramt, das *Khellnamt* genannt, welches im Jahr 1597 auf Mittersill überbracht und mit dem *Pfleggerichte* conjungirt wurde.

Unter den zu diesem Urbaramt Stift- und dienstbaren Unterthanen gibt es

1) *Khornmayr*, welche vorzüglich Waiz, Ponen, Gerßten, Khorn, Habern u. s. f. zur Probstey zu dienen haben.

2) *Schweigüter*, welche, so sagt 's *Urbarium*, „wenig Pau-gründt, sonder merer Gräsung, Albm und Ästen haben, davon *Sy Schmaltz*, *Kuchenschaf* u. s. w. dienen“.

3) *Zimmerlechner*, welche nebst den gewöhnlichen Diensten und Giebigkeiten daneben auch zum Schloß Mittersill, laut *Urbar*, „ain jährliche *Robatt* auszurichten haben“.

4) Die *Wachter*- und *Thorlechen*, deren Pflicht es ist, daß sie den *Pflegbrunnen* im Schloß unterhalten und bey *Erhenkten*, *Selbstmördern* etc. so lang wachten, bis über einen solchen Vorfall die hohe *Resolution* von Salzburg erfolgt ist.

Gewisse fremdherrische Holden müssen zur Herrschaft Mittersill 267 *Zolschäper* entrichten. Uiber derselben Benahmung und Ursprung drückt sich das *Grundbuch* so aus: „Die *Zolschäper* haben Inhalt der alten *Urbari* Ihr *Herkhomen* solcher gestalt, welcher *Undterthonn* auf seinem *Guet* *Schafvieh* hat, der ist Järlich, so vil *Woll*, als ab ainem *Schaf* geschoren wirdt, zu raichen schuldig. Darfür ist vor Alter her für ainen 6 *Pfennig* *Ain* *Zeit* langg aber in bedennckhung, das die *Wohl* in hechern *khauf khomen*, 12 *Pfennig* geben worden. Bey welchem *Guet* aber benente *Pfening*, oder *Zolschabern* stet, wirds solcher massen ersuecht. Dagegen sein dieselben *Undterthonnen* von dem *Vieh*, so *Sy* erziehen, oder ain *Nachbar* vom andern im *Gericht*, zu seiner *Haußnotdurft* erkhaufft, *Zoll* oder *Mautt* zugeben befreyt.“

#### Freydienst der Nachbarschaft Kriml.

Als in den vorigen Jahrhunderten die *Wochenmärkte* in den *Markten* und *Landstädten* gehalten werden mußten, waren auch alle *Unterthanen* *Mittersills* verbunden, ihre feilstehenden *Pfennwerthe* auf die wochentlichen *Märkte* zum Verkauf zu bringen. Die *Krimler* und *Walder* hatten aber vom *Erzbischofe* *Leonhard* im Jahre 1508 am *St. Elsbethen* Tag einen *Freyheits-Brief* erwirkt, Kraft dessen sie gegen *Erlag* von 4 *ß*, 8 *Schafen*, 270 *Eyern* zur *Pfleg* *Mittersill*, und 4 *Schaafen* zum *Kellenamte* *Stuhlfelden*, wegen der weiten *Entlegenheit* befreyt

seyen, und ihr feilstehendes Vieh und andere Pfennwerthe bey Haus und Thor verkaufen zu dürfen, das Privilegium haben sollen.

Da die Wochenmärkte schon lange unter die Polizey-Antiquitäten gehören, dieser Freydienst aber noch heut zu Tage geleistet wird, so hat es das Ansehen, daß den Krimlern und Waldern dieser Freyheits-Brief mehr nachtheilig als vortheilhaft sey. Dieser Dienst heißt im Stiftbuche auch **K a u f r e c h t o d e r F r e y g e l d**.

### T o d f ä l l.

Mittersill ist eines von jenen wenigen Gerichten, wo das **B e s t - h a u p t** noch herkömmlich ist. Das Urbarium läßt sich über diesen Urbars und respective Gerichts-Dienst mit Folgendem vernehmen:

„Von den hievorbeschriebenen Urbars: auch allen andern Grundherrschaftl: dienstbaren Gütern, oder der daraufstehenden Lebendigen Varenden Haab wirdet so ain Leib, der aufliegende Guetter, auch Roß oder Rind-Vich, mit Tod abgeet, das beste Hauptvich, ohn ains, oder dessen gebürlicher Werdt, Innhalt des alten Urbari, zum fstl: Kheln Ambt eingefordert, welches aines Jars mehr, das andere Weniger erträgt, und im Amts Bestandgeld eingeschlossen ist, jedoch befindet sich, das des Hochwürdigen Stifts Chiembsee, Thumb Capitels, und St. Peters Closter in Salzburg Holden, alhie in der Herrschaft Mittersill, bishero mit solcher Todtfallsanforderung verschont worden.“

Genau so wird es noch observirt, nur gegen die St. Peters Männer hat sich eine gegentheilige Observanz eingeschlichen.

Mit der Berechnungs- und Einhebungs-Art des Besthaupts oder der Todfall-Kuhe verhält es sich also:

Vordersamst werden von der Kuhe nach der bey der Inventur ausgefallenen Schätzung für eine hochlöbl: Hofkammer 7 fl: auf die Seite genommen; dann wird von dem noch übrigen Reste ein Drittel zu den 7 fl. geworfen; und diese zwo Numern schlagen den wahren Betrag der Cameral-Todfall-Kuhe aus.

Von einem Inhaben, das geringer als ein Viertelhen ist, wird nichts genommen; von einem ganzen Viertel ein ganzes auf vorige Weise ausgerechnetes Rindstück; von einem halben Hofe zwey Rinder; von 3 Viertelhen 3 Stücke; von einem ganzen Hof oder Lehen aber pflegt man ein Pferd, in einem Anschlage zu 24 fl. aufzurechnen.

Diese Revenue kam in der Amts-Rechnung 1793 mit 215 fl. 20 kr. in Einnahme.

Ferners hat die Herrschaft Mittersill von einigen Landgerichtsguettern „ain Järlichs Einkhomen, so man das Grasfueter nennt, dafür dient Jedes in gelt“ u. s. w. eine Summe zu 9 fl. 7 ß 27 Pfennig.

Diesem Grasfuder-Dienste ist eine Strafe beygesetzt, wie folgt:  
„Darneben ist zu wissen, welcher Unndterthonn sein Grasfueter auf hievor benannte Tag (am Palmsonntag oder St. Georgen oder Ruperti Tag in der Fasten) vnd Ort (zu Brämberg, im Schloße Mittersill oder zu Uttendorf) vor Mittagläuten nit erlegt hat, derselb ist alsdann umb ain halben Gulden Straf verfallen, und zubezallen schuldig.“

§ 54. Diese Pön ist bereits in Abfall gerathen, so wie in Werfen die Strafe des unterlassenen heimlichen Dienstes, den einige

Burgrechte à 1 ß im Markte Werfen am Herbst-Ruperti-Vorabend bey Vermeidung der Caducitaet des pflichtigen Items, in Summe beyläufig 19 fl. zu reichen haben. Uiberdieß dienet Werfen 23 $\frac{1}{2}$  Schaukäse, die jedoch nun bloß unter den übrigen Geldstiften mit 2 fl. 9 kr. verrechnet werden.

Diese Art Eindienung mag daher ihre Entstehung haben, daß der Beamte die Aufsicht über die Manipulation und Verfertigung der Käse hatte, und um zu wissen, ob die Käse die gehörige Güte hatten, einen Prob-Besichtigungs- oder Schaukäs erhielt.

Den Aufbruchschilling richtig auf ewige Weltzeiten zu leisten, haben im Jahr 1733 die 20 Gutsinhaber, welche anfangs die Evangelische Insurrection mit machten, folglich ihre Güter dem Fiscus heimfällig machten, nachmals aber sich eines Bessern besannen, und ihr Vergehen bereuten, einen Revers von sich gestellt, worin sie sammt und sonders versprechen und zugeben „daß unsere Erben, und Erbes Erben Lehen und Güter mit allbeweglich: und unbeweglicher Haberschaft, in kraft dieser Absag und Verzicht ohne weitere Erkhantnuß oder Rechtsführung verworchen, und einer hochfürstl: Hofkammer frey ledig anheimgefallen seyn sollen.“

Weil die Probstey Werfen die hochfürstl: Küche zu versehen hatte, so wurden von den dortigen Urbars-Hintersassen die Küchen-Rinder, Widder, Böcke, Schafe, Spätlinge (Frühlings-Lämmer) u. s. w. eingedient.

Unter diesen fallet nichts so sehr als die 4 Blutwider auf, welche jährlich, besag Urbariums, von den Besitzern der Güter, Stain und Eck am Buchberg, weil ihre Vorfahrer am Erzbischof Johann Jakob das crimen perduellionis et rebellionis begangen haben, selbst am 14. Sept: „mit rothen wullenen tuech bedeckht, zu dienen seyn, zu ainem wahr Zaichen der widerwertigkhait, auch widerspänigkhait, vnd widerstrebung der ordentlichen Obrigkeit. Und damit solches noch klärlicher erscheine, So ist dieser Beschaid auf Pergamen geschrieben, In das Vrbar Puech (de anno 1605) Zu Werfen eingepundten, vnd gegen diesem Beschaid vber die Zween bedeckhte Wider gemalt worden. Und soll solicher Beschaid zu ewigen Zeiten Jedes Jars, wann sollicher Wyderdienst verricht wird, dem besitzer des Guets, so Inn dienet, In beysein etlicher Nachbarn, öffentlich verlesen, vnd das Gemäl gezaigt werden. Das tuech soll seyn ein roter Kherntriegler, oder ain anders rots tuech derselben guette, ain Salzburger Eln, vnd sollen solche Wyder, vnter den andern Dienstwydern alß bedeckht in Vnsers genedigisten Fürsten vnd Herrn Hof geen Salzburg jürlich getrieben werden.“

Diesen Formalien wird noch bis zu dieser Stunde pünktlich nachgelebt.

Die Probsteylichen Unterthanen haben weiters einen jährlichen Dienst von 271 Puschen oder 342 Zentner Sünneheu zu entrichten. Das Wort Sünneheu deutet schon die Qualität des Heues an, und gestattet nicht, daß ein anders, als ein gut an der Sonne ausgetrocknetes Heu oder Grummet darf und soll eingedient werden.

§ 55. Das Saalfeldner Urbarium ist im Gegenhalt der beyden vorigen ganz gering, und hat nur das Besondere, daß manche

Holden der befreÿten Herrschaften Nonnberg, Högelwörth und Kuenburg einen Satz oder F u e r a t in das P f l e g g e r i c h t L i c h t e n b e r g mit 11 fl. 2 ß 291 $\frac{1}{2}$  Pfennig und etliche Domkapitlische Unterthanen einen Vogtey-Dienst von einigen Schillingen entrichten, das einzige Beyspiel, das mir von Domkapitl: Holden zu Gesichte kam, und ein Beweis mehr, daß es mit der gepriesenen Allmacht des Capitels in der Vorzeit nicht so allerdings ihre vorgebliche Richtigkeit hatte.

Aus diesen einzelnen Beyspielen leuchtet schon hervor, daß nicht bloß Herren-Forderungen, sondern auch landesherrliche Rechte in den Urbarien und Stiftbüchern vorgetragen seyen.

Den Aufruhr-Schilling, das Todfallrind, den Freydienst fordert der deutsche Landesfürst sicher nicht in der Eigenschaft eines bloßen Eigenthumsherrn seiner Grundsassen — Er fordert selbe in der Eigenschaft eines mit der Grundherrlichkeit zufällig verbundenen Hoheits-Rechtes.

Es scheint demnach, daß es jedem brauchbaren Juristen und Kameralisten eines deutschen Gebietes gleich notwendig sey, die Ursprünge, Quellen, den Grund, die Eigenschaften, Abwandlungen und Rechte jeder einzelnen, heut zu Tage landesüblichen Abgabe — sie mag in Geld oder Naturalien bestehen, sie mag sich auf einen grundherrschaftlichen oder Hoheits-Nexus gründen — pragmatisch und genau zu bestimmen. Diese Nothwendigkeit ergiebt sich vorzüglich bey Gelegenheit der von Zeit zu Zeit über diese Giebigkeiten erwachsenden Streitigkeiten.

§ 56. Hypothekbücher werden überall mit nachahmungswürdiger Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit, wie es ihr gemeinnützlicher und das Eigenthum sichernder Zweck erheischet, unter den itzigen Beamten geführt. Verbriefte Capitalien, Bürgschaften, Weiber- und Pupillen Gelder sind ordentlich vorgetragen; nur weiß ich mir keinen Grund anzugeben, warum die Einleibungen und Austräge ausgeschlossen seyen.

§ 57. Meines Erachtens spräche ja doch für deren Inserirung, daß weder Einleiber noch Austräger ohne ausdrücklichen Willen des Grundherrn auf das Gut gelegt werden können; bey letztern der einzige Fall abgerechnet, wenn eine Austrags-Person ehevor am Urbar gestanden hatte, und daß man sogar von Obrigkeit aus die Einleibungen und Austräge als onera realia, die das Gut, nicht die Person afficiren, im Falle bey Besitzänderungen Irrung entsteht, wem die Verpflegung der Eingeleibten oder mit einem Austrag versehenen zukomme, anerkenne, und in dieser Eigenschaft spreche.

§ 58. Urbars- und Gerichtsnotl. Wirtschafts-Regierungen sind eben so gewöhnlich, als vortheilhaft sie für einen jungen oder unerfahrenen Gutsbesitzer sind. Es ist zwar andern Theils auch nicht in Abrede zu stellen, daß derley Reservate als gehässig und dem Grundherrn schädlich anzusehen seyen, wenn man bedenkt, daß mancher Urbarsmann einem seiner Söhne nur darum früher übergibt, entweder damit er ihn vor der Rekroutirung sicher stelle, oder aber durch frühzeitigere Übergaben die Todfalls-Anleit erspare und des ungeachtet, so lange es ihm beliebt, hausen könne.

Dieses ist besonders dort der Fall, wo die Grundherrschaften, wie z. B. zu Mittersill, die Regierungs-Jahre, so lange es den Uibergebern gefällt, ohne deßhalb einen grundherrlichen Consens ausbringen zu müssen, bewilligen. Wie schlecht ist mit dieser Verfassung den Ehen und der Bevölkerung gerathen! Wie oft geben diese Regierungs-Vorbehalte reichen Anlaß zu unsterblichen Streitigkeiten; da die Schuld vom Regierungsmann auf den Guts-Eigenthümer, und von diesem auf jenen geschoben wird.

Prozesse der Art ereignen sich besonders bey jenen Urbarsgerichten oftmals, wo über den Regiments-Vorbehalt keine obrigkeitlichen Briefe gefertigt werden. Mittersill befindet sich in diesem Falle; Saalfelden deßgleichen. In Werfen hingegen ist es herkömmlich, ordentliche Regierungs-Briefe zu notuliren und hiedurch allem Zweyspalte vorzubeugen.

Uibrigens hat es eine undenkliche Gewohnheit hergebracht, daß jedes hochfürstl: Urbaramt dem übergebenden Erbrechter auf 3 Jahre die Regierung gestattet, ohne den Consens hiezu von einer hohen Prinzipalschaft zu erwirken oder ein Willengeld aufzulegen.

Nach Verlauf dieser Frist wendet sich der Regierer um die fernere Belassung, oder an die hohe Kameral-Stelle, oder setzt sich in den ruhigen *A u s t r a g*.

§ 59. Dieser besteht im Pongau gewöhnlich in zinsfreyer Wohnung, einem Kühegrase, Schwein- oder Lamm-Futterung, Verholzung und Versalzung; im Pinzgau bedingen sich die abtretenden Uibergeber gewöhnlich Warth und Zaff<sup>2)</sup> um und an, den ungehinderten Aus- und Eingang in das Steingaden, oder auch in alle Gwält des ganzen Hauses, ein gewisses Maß abgerahmter und süßer Milch, eine Quantität Getreides, eine Gaiß, die von dem reichen Seegen Gottes erhaltende tägliche Tischnahrung, die lebendige und todte Versorgung, einen Einspendpfenning.

Sind ausweichende Geschwister vorhanden, so stipulieren sie sich in Rücksicht ihrer, ein aufgerichtetes Federbett samt Kasten und Truhen mit Schloß und Band, und für die Schwestern, im Falle sie zu heirathlichen Ehren gelangen sollten, die gewöhnliche Morgensuppe franco, wie auch eine Heuraths-Kuhe, oder dafür das aequivalirende Geld: dann im Krank- oder Herrenlosigkeits-Falle eine 3—4 wöchentliche Unterkunft bey dem Gute, oder bey dem Geschwistrige, zu Gunsten dessen sie ausweichen.

§ 60. Sonderbar und bey dem ersten Anblicke unglaublich scheineth es dem, der aus einer pongauischen Kanzeley in eine pinzgauische übertritt, zu seyn, daß die *H a l b s e t z u n g e n* — das tauglichste und erste Mittel, einem neuen Urbarsmann einen seine Wirthschaft für seine Lebensdauer sichernden Schwung zu geben, im Pinzgau gleichsam die Exclusivam haben.

Jahrgänge von Noteln weisen nicht ein Exempel, da in Werfen bey nahe jeder Guts-Antritt mit einer Setzung zur Hälfte verknüpft ist.

<sup>2)</sup> So Hs.

Ich nehme keinen Anstand, diese, dem Privaten, wie dem Ganzen gleich nachtheilige Differenz, ganz auf Rechnung der Urbarial-Beamten, und ihres Personales zuzuschreiben. Man notulirt ohne alle Schwierigkeit Bedingnisse, vermöge welcher im Erhausungs-Falle der überlebende Antheil die Hälfte der Vermögens-Vermehrung zu beziehen haben solle. Ich berufe mich nur auf ein sehr junges Beyspiel vom Jahr 1793 Heiraths-Abrede ddo. 30. Jänners im Saalfeldischen Landgerichtsnotelbuch. Also kein Wunder, daß die Halbsetzungen nicht einheimisch sind, indem man in Gerichten der Art zu den Vortheilen gelangen kann, ohne die Gefahr der Nachtheile befürchten zu dürfen.

Die Notulanten gründen sich auf nachstehenden Rechtes-Satz: Ich mag, sagen sie, das wohl inter vivos thun, was mir im Todesfall nicht verwehret ist — ich darf meinem Eheweibe mortis causa die Hälfte der Erhausung vermachen, warum sollte mir das in einem gerichtlichen Vertrage, der gleichsam in die Stelle einer reciprocalischen letzten Willens-Erklärung tritt, untersagt seyn? Ich dünkte aber, es geschehen solche Gedinge zum Nachtheil des Grundherrn, vielmals zum Nachtheil der Gläubiger; gewiß allzeit steht der gerichtlichen Aufnahme solcher Handlungen der unverkennbare Nutzen entgegen, welcher durch die, wo nicht allgemein gemachten, doch vermehrten Halbsetzungen auf den Privat- und Staatscredit verbreitet wird.

Meines Orts kann ich dergleichen Contracte, wie der über die Hälfte der Erhausungen, ohne gesetzlich in das Urbar zu treten, und alle hieraus wirkende Verbindlichkeiten zu übernehmen, diese wahrhafte Errungenschafts-Gemeinschaft (*communio bonorum quaestuariorum*) für weiters nichts ansehen, als unversiegbare Ströme ewiger Prozesse. Denn wie will ich die Hälfte des erhausten Vermögens ausweisen, wenn bey Errichtung des Contracts über die vorfindigen Habseligkeiten, über den echten Activ- und Passiv-Stand der contrahirenden Theile obrigkeitlich nichts eingekommen ist. Ein Requisit, das nie geleistet wird, und bey dem allgemeinen, gleichsam angeborenen Scheu der Unterthanen vor gerichtlichen Schätzungen und Inventuren nie geleistet werden wird.

Es bedürfte also meines geringen Dafürhaltens nichts, als, um auch im Pinzgau die Halbsetzungen zu generalisiren, die obgeregten Notulationen oder gänzlich zu verbiethen, oder, wovon ich mir dieselbe Wirkung verspreche, nur unter unnachsichtlicher vorgängiger Vorkehrung einer gerichtlichen Inventur zu gestatten.

Eben so neu erschien mir die Benennung und Eigenschaft des *Frey- oder Wittibjahres*. Dieß ist ebenfalls dem Pinzgau einheimisch, und gleichsam eine Tochter der Sitte, allein ins Urbar zu gehen.

Weib oder Mann, beurbart oder unbeurbart, genießt die observanzmäßige Befugniß, nach Abgang seines kinderlosen Gegentheils, ohne weitere Anfrage an eine Orts- oder höhere Behörde und ohne alle Entrichtung eines Willengeldes oder Interesse *morae* auf dem Gute ein Jahr zu verbleiben, und während dem ganz allein und ungetheilt den Erwerb zu beziehen, gleichwie ihm auch aller vermeidliche Schaden allein zu tragen obliegt.

Wem können die möglichen Critiken, denen dieses Frey- oder Wittibjahr von Seite der Erben des Verstorbenen ausgesetzt ist, verborgen seyn? und wer sieht nicht, daß mit der Entstehung der Halbsetzungen dieses Wittibs-Vorrecht zu Grabe geht?

§ 61. Kauf-Anzeigs-Buch. So überzeugt ich mir bin, daß ein Universal-Mittel gegen die Gefährdungen bey Kaufen und Uebergaben und allen Arten der Veräußerungen Urbarischer Stücke noch lange unter die *pia desideria* der Urbarial-Legislation gehören werde, so gewiß bin ich mir auch, daß die Urbarsträgereyen diese Gefährde ins Unendliche zu vervielfachen im Stande sind.

Ich beweise mein Assertum a priori: 1.) Verkaufen und veräußern die Theilhaber nach Belieben, gewöhnlich privatissime, ohne Brief und Siegel. Dadurch nicht bloß der Grundherr und seine Verwalter um ihr Gebühr gebracht werden, sondern selbst unter den Contrahenten Prozesse über das Eigenthums-Recht, welches durch ein einseitiges Verfahren auf allen Seiten der Unsicherheit ausgesetzt wird, entstehen. 2.) Wird man nie den ächten, wahren Werth des zur Urbarsträgerey verliehenen Stückes inne, da es immer nach dem alten Anschlag bey dem Todfalle des Urbarsträgers veranleitet, und sodann von den übrigen Interessenten ein neuer Urbarsmann nach dem Fuße des alten gestellt wird. 3.) Dieser ist gewöhnlich der jüngste, weil dabey nach dem strengsten Probabilism, die Todfallanleits-Reichniß am längsten hinaus wird verschoben bleiben. Der Bauer weiß zu calculiren, wenn er gleich nicht rechnen kann. Und 4.) bleibt ein als Urbarstragerey vergöntes Gut eben darum immer zurück, weil es an sich eine Art von den verderblichen Gemeinheiten ist, und mit denselben die Land und Leut ruinirenden Folgen hat.

An diesen Lehenträgereyen ist insbesondere Saalfelden ungemein reich; es zählet dieses Gericht, vermöge Steuer-Protokollen 59, welche in Ätzen, Kühe- und Rindergräsern, Ausfahrten, Maißen, und Brandstätten, Gelacken, Auen oder Eheblößen, Blumbesuchen und andern Befugnissen und Gerechtigkeiten bestehen.

Um meine obige Behauptung auch a posteriori zu erhärten, so gründe ich mich auf das Zeugniß der Gerichts-Verhörs-Zettel des Pflegamts Lichtenberg.

Unter 5 Parteyen, die sich zum monatlichen Verhörtage melden, haben sich zwey der Urbarsträgereyen halber entzweyt. Bey aller nur möglichen Klugheit und Vorsicht in Aufnehmung der Kaufe geschieht es doch manches Mahl, daß während ein Zulehen an einen eigenen Besitzer übergeht, ein Hauptlehen zu einem Zubau durch verborgene List heruntersinkt.

§ 62. Dieß gab zu der sonderbaren Benennung und Bedeutung: *Fingerdeuter* Anlaß, welches in Saalfelden und der dortigen Nachbarschaft einen leeren, bloßen Urbarsbesitzer bezeichnet, der einem Dritten sein Gut, woran er am Urbar sitzt, als ein stilles Zulehen genießen läßt. Diese Fingerdeuter werden itzt unter der Amtirung des Pfleger Andr. Lottersperger äußerst scharf ins Auge gefaßt und der Inquisition unterworfen, sie mögen sich in noch so viele Metamorphoseis

verwandeln als Proteus. Man kann sich daher von dieser aufmerksamen Wachsamkeit wo nicht eine gänzliche Ausrottung, doch eine gewaltige Minderung dieses Unthiers versprechen.

### Jurisdiction, Gränzirrung und Jurisdictionsstreitigkeiten.

§ 63. Werfen wird weder durch inländische noch auswärtige Zwietracht und Disharmonie beunruhiget.

Mittersill kann sich dessen gegen das Ausland nicht rühmen.

Tyrol forderte nämlich den 8. April 1785 die Dominical Steuer wegen den all dort entlegenen Alpgräsern der Mittersillischen Unterthanen.

Diese Alpen-Inhaber sollten auch vermöge jenseitiger Anforderung vom 1. April 1787 in die Land-Wüstung einhalten. Endlich liegt noch seit 1764 die zwischen den Mittersillerischen Unterthanen, welche im Jochberg ihre Alpen besitzen, dann der Nachbarschaft im vermeldten Jochberge wegen der von jenen praetendirten Schneefucht die Streitsache bey dem Pfleggericht Kitzbichl und dem k. k. Gubernio zu Insprug anhängig. Auch Saalfelden lebt mit Tyrol nicht in der nachbarlichsten Schiedlichkeit und Eintracht. Nach der unterm 16. August 1775 eingeschickten Landgränzenbeschreibung sollte die Scheidungslinie über das höchste Spielberghorn gehen; allein nun behaupten die Tyroler, die Landtheilungsgränze führe über ein dermalen ganz im Salzburgischen entlegenes Horn. Dieser strittige Bezirk zieht sich vom sogenannten Heerhaag an bis an das Spielberghorn hin und befaßt das sogenannte Wildmad und Alpl.

Aus einem officiellen Berichte von 11. April 1787 ist zu entnehmen, daß die Lichtenbergischen Unterthanen „das von denen auf ihren in Tyrol entlegenen Alpen und Grasungen haben mögenden Kühen erzeugende Schmalz bey der Anherobringung den Zentner zu 3 fl Tyrol: Geldes haben vermauthen müssen.

Heut zu Tage ist keine feste und stäte Auflage auf das in Tyrol erzeugte und diesselts zu überbringende Schmalz gesetzt. Wäre auch unnütz, da der hiesige in Tyrol Alpen besitzende Unterthan seine Lactizins-Producte jenseits mit weit größerem Vortheil absetzt.

Endlich wird von Seite Tyrols kein Civil-Verbrecher an die dieß-ortigen Land- oder Pfleggerichte ausgeliefert, daher auch Salzburg alle Requisition unterläßt, und sich mit dem Reciprocum entschädiget.

Die Zänkereyen der hochfürstl: Kammer und verschiedener befreyter Grundherren sind nun bereits alle — die Frage: über das Eigenthumsrecht der Kolling-Waldung abgerechnet — alle geschlichtet.

§ 64. Ein desto ernsthafteres Ansehen scheinen die Sachen mit Berchtesgaden zu gewinnen.

§ 64. 1) Die Pirzlbacher, eine Saalfeldische Gerichtsgemeinde, kauften den 3. Monatsstag Decembers 1682 von ihrem Grundherrn, dem Stifte Bertoldsgaden, aus seinen Zins-Försten, einen Wald, den sie bis in die neunziger Jahre, unter dem Nahmen Bannwald, als Freyeigen, unabhängig von aller Salzburgischen oder Berchtesgadischen Forstjurisdiction besaßen und benutzten.

Weil aber dieser Bannwald aufgehört hatte, ein Zins-Wald zu seyn oder vielmehr in dem zinsförstl: Jurisdictionen-Receße vom 26. Jäners 1734 Art. 2 nicht mitbegriffen war: so foderte in den jüngst verwichenen Jahren das hohe Erzstift Salzburg seine gebührenden Forst-Jura. Dagegen suchte sich Berthesgaden nach Kräften zu verwahren und schloß, als zu unmächtig, mit dem Erzstifte einen allem Anscheine nach ungerechten Handel durchzusetzen, einen Holzvertrag mit dem Hause Bayern, welches im vorigen Jahre nicht bloß bey der einseitig angemachten und vorgekehrten Verläckung den quaestionirten Bannwald zu den Schwarz- oder Zinswäldern zog, sondern noch überdieß die neuen Holzmarkungen in die Ätzen und Gräser der Pirzbacher hereinrückte; durch welches Benehmen den Unterthanen mehrere Sommerweiden entzogen wurden.

Bertoldsgaden hatte sich bey dem besagten Kaufe die selbstbeliebige ewige Wiederlösung vorbehalten: es stellte sich demnach an, als ob es von diesem Vorbehalte Gebrauch machen wollte, und forderte zu dem Ende den Original-Brief von den Käufern ab, welche auch so unvorsichtig waren, ihn, ohne eine vidimirte Abschrift zu nehmen, ohne Bedenken zu ediren. Nun weigert sich das Stift, das Instrument rückzustellen; theils, weil weder im selben die Kaufsumme ausgedrückt; noch irgend wo anders her zu erheben ist; theils mag es anderweitige unredliche Absichten hegen.

Diese letztere Vermuthung ist etwas mehr als aus der leeren Luft gegriffen.

Erst heuer, folglich lite pendente, unterfieng sich der Bayrische Waldbeamte zu Saalfelden bey den hinterlisteten Pirzlbachern herumzugehen, und sie zu bereden, daß sie aus diesem Bannwalde Holz fürsten möchten. Hätten sie geförstet (die Sage geht, daß sie es nicht thaten) so würden sie hoc ipso einen praejudicirlichen Beweis gegen ihr Eigenthumsrecht, das ihnen vermöge abgenommener Kaufs-Urkunde und mehrjährigen Observanz auf diesem Waldplatze zusteht, ihrer gegnerischen Grundherrschaft an Hand gegeben haben.

§ 65. 2) Zwischen den Pirzlbachern und den Bertoldsgadnern besteht wegen Bekehrung der Kallbrunn-Möser eine unverdenkliche Convention, kraft welcher die erstern gegen Reichung eines sichern Grasinzses von der Zeit des Schneeschmelzens bis 3 Tage vor Urbani alldort Pferd und Rindvieh ohne zu alpen oder zu käsern, treiben; nachher aber den auffahrenden Berthesgadnern die Aetzen raumen müssen. Diese weiden bis 9 Tage nach Maria-Geburth, als wo die Pirzbacher abermals zur Aufkehr auf die Kallbrunn-Möser von Alters her berechtigt sind.

Nun blieb ihnen diese Befugniß gewöhnlich unnütz, weil die Bertoldsgadner, die nur ein krankes Kuhe- oder Lager-Gras zu mähen befugt sind, vor ihrer Abfahrt ein ordentliches Mad hielten und das erzielte Heu ihrem Fürsten entweder zur Leitstube oder zum Jägerhaus verkauften oder wohl gar in das Stift nach Hause brachten.

Das Erzeugniß belief sich oftmals über 200 Zentner, wovon ihnen ihr Probst den Zentner um 30 kr. bezahlte.

Voriges Jahr spielten die Saalfeldner das Praevenire; vielleicht thun es heuer die Bertoldsgadner; und gesetzt, sie wären hiezu zu langsam, so steht doch zu befürchten, daß sie, da sie ihre Kallbrunn-Gräser mit eigenem Viehe nicht sattsam besetzen können und daher bis itzt salzburgische Unterthanen Rinder auf Zins nahmen, nun dafür zur namhaften Praejudiz des an Sommer-Grasung Abbruch leidenden Saalfeldners fremde Stücke hereinnehmen möchten.

Kurz! in jedem Falle läßt der Stand der Sachen Weitläufigkeiten erwarten.

#### Gerichtsverhören und Gerichtsprotokolle.

§ 66. Die Justizpflege ist unpartheyisch, schnell und wohlfeil. Wenigstens alle Monathe einmal werden Gerichts- oder ordinaire Verhöre gegeben.

So frapirend das Begehren der Gerichts-Ausschüsse Saalfeldens an den itzigen Pfleger wenige Wochen nach seinem Amtsantritte war, daß er nämlich die Wochenverhöre in monatliche abändern möchte, so wahr ist der beygefügte Grund dieser Bitte, damit den Streitsüchtigen die Gelegenheit, ihre ruhigern Nachbarn vor das Gericht zu schleppen und die nöthigsten Arbeitsstunden zu rauben benommen, hingegen aber den gütlichen und friedlichen Vergleichen in der Zwischenzeit die Thüren offen gelassen würden.

Man sieht daher, daß von den auf den Verhörzetteln vorgemerkten Parteyen, am Tag des Gerichtes vielmals nicht die Hälfte erscheint und sich bis dahin schon unter vier Mauern ausgeglichen haben. Auch bey jenen, die sich vor dem Richter stellen, kömmt es wegen Geringfügigkeit des Handels selten zum Schriftenwechsel oder zu Recessen; sondern der Richter merkt, um den Theilen alle Ausgaben zu ersparen, dem vom Gerichts-Diener ihm vorgelegten Verhörzettel den Vorgang mit Kurzem bey; setzt den Vergleich oder Bescheid in Sachen hinzu, numerirt und hinterlegt diese Papiere, um sich bey der Rückfrage derselben als öffentlicher Documente bedienen zu können.

Die Beywohnung bey derley gerichtlichen Handlungen ist insbesondere auch in Rücksicht der rechtlichen Vorurtheile und Gewohnheiten lehrreich, welche von den streitenden Parteyen sehr vielfältig als Rechts-Behelfe vorgetragen werden.

Ich will deren nur einiger und zwar der frequentesten erwähnen.

§ 67. Der Werfener verharret halsstärkigst darauf, bey Erbs-Vertheilungen sey dahin einzig ohne Rücksicht des Blutbandes zu sehen, woher das Vermögen rühre. Er läßt sich den Irrthum durchaus nicht aus dem Kopfe treiben, daß bey einem außergerichtlichen Richter kein Prozeß zu gewinnen sey; er ist daher seiner Obrigkeit nicht selten höchst zudringlich, sie möchte doch die Sache so einleiten, daß die Gegenparthey vor ihr erscheinen und Rede stehen müßte.

Er hängt steif am Sprichworte: Wer verspielt, muß bezahlen. Er läßt sich's nicht ausreden, daß nicht derjenige, welcher einen Prozeß verliert, levem maculam auf sich lade. Er wänet, weiß Gott, wie väterlich gesorgt zu haben, wenn er seiner Tochter für ihr Eingebrauchtes

einen Brief auf das Gut ihres Bräutigams verbitten läßt; und beraubt sie in der besten Absicht der *Prioritatem temporis*.

Von juristischen Distinctionen will und mag er so wenig hören, als sein Gau-Nachbar, der Pinzgauer. Daher auf diesen größtentheils anzuwenden ist, was von jenem gesagt war. Unter den Handwerkern Saalfeldens herrschet das Vorurtheil, daß der vom Handwerk vor Gericht Geforderte den negativen Beweis gegen alle Rechtsform auf sich laden müsse.

§ 68. Von den Rechtsgewohnheiten führe ich nur ein Paar an:

Wenn Jemand an einen Dritten eine Forderung zu machen hat — wenn ein Gläubiger, nach ihrer Mundart „Gelder“, seinem Schuldner das Darlehen aufkündet: so schickt er ihm einen honetten Mann, der den Pflichtigen zur Erfüllung seiner Schuld aufmahnet.

Dieser Act ist nach Sinne der Lichtenberger eine nothwendige Erforderniß, um eine gerichtliche Klage begründen zu können.

Wenn das Kind im 18.<sup>ten</sup> Jahr zur Arbeit brauchbar ist — es mag demnach selbes in Heimath oder bey einem Dritten dienen, so muß ihm der überlebende, älterliche Theil sein angefallenes Erbe landesüblich verzinsen.

So hält es die Observanz in Pongau und in Pinzgau. In beyden Provinzen zieht das unbeurbarte Weib, wenn ihr Mann hinausfällt und der Widerlage wegen nichts verabredet war, ihr Eingebrauchtes, und die Jahreslöhne nach dem billigen Erkenntniß unpartheyischer Schätzmänner.

Sogar den Erben eines solchen Weibes, das vor ihrem Ehemanne mit Tod abgieng, werden die Liedlöhne obrigkeitlich zugesprochen.

#### G e r h a b b u c h.

§ 69. Um den Pupillen ihr Habe zu sichern, und die hl. Pflicht eines Obervormüunders gewissenhaftest zu erfüllen, pflegt die Ortsobrigkeit in Saalfelden bey den Gerhabrechnungen, deren im Jahre 1793 an der Zahl 39 gerichtlich abgeführt wurden, sehr gerne die Schuldner der Mündel beyzuziehen.

Lokal-Rücksichten machen dieses Verfahren nothwendig. 1) geschieht es vielmals, daß die Vormünder geringere Zinsen verrechnen als das Pupillen-Kapital abwirft; diese Bevortheilung ist um so leichter als man überall Kapitalien um niedere, als landesgewöhnliche Zinsen aufleiht. 2) spielen die Gerhaben oft diese Gefährde, daß sie einer eigenen schlechten Schuld vorgebliche Pupillengelder unterschieben — zum Nachtheil der Mündel und aller jener Gläubiger, die dem Pupillengelde nachgehen. Z. B. Curator A hat bey seinem Nachbar B eine Schuldpost haften, die bey den mißlichen Umständen des B um so leichter dem Verluste ausgesetzt ist, als sie nur anvertrautes Gut — ohne öffentlicher oder heimlicher Hypothek ist. Dem vorzukommen gibt A vor, diese Post sey Pupillengut; habe also den Vorgang; er aber, Curator, habe seine Summe bey C, der wohl solvendo ist, ausgelegt.

Es ist in Saalfelden die Einrichtung getroffen, daß die liegen-

bleibenden Interessen der pupillarischen Kapitalien niemals wieder verzinst werden.

Der alte Rechnungsfuß bey vormündischen Raitungslegungen ist nun gänzlich verlassen und ein neuer, in welchem Hauptstuhl und Zinsen rein und abgesondert zu stehen kommen, hergestellt. Im alten war alles zusammengeworfen, so daß in der zweyten Rechnung die nicht hinausbezahlten Interessen schon wieder zinstragend mit der Hauptschuld vermischt auftraten und daher den Streitigkeiten zwischen Curator und Curanden über Vermögens-Mehrung und Minderung Thür und Angel öffneten; besonders in jenen Kanzeleyen, wo die non sensicalischen blinden Vertheilungen ihr Wesen trieben.

§ 70. Dieser Terminus verdankt seine Geburth der Saumseligkeit mancher Beamten in Berichtigung der Erbsvertheilungen. Um sich vor den Ahndungen einer hochfürstl: Raitmeisterei sicher und ruhig zu stellen, verfielen sie auf den Gedanken, imaginärische Verhandlungen zu machen. Man nahm kürzlich den inventarischen Passiv- und Activ-Stand und vertheilte den sich zeigenden Rest ohne Beyziehung der Interessenten unter die betreffenden Erben. Da aber selten eine Erbsverhandlung ohne Vertrag ist, wodurch nothwendig alle Quoten der Erbstellen geändert, vermehrt oder vermindert werden, so wurde die erste blinde Vertheilung unnütz gemacht, und eine neue mußte ihr das Augenlicht eröffnen. Hiedurch beschwerte man einestheils die Partheyen mit doppelten Aufrechnungen und andertheils baute man oftmals, besonders wenn zwischen der ersten und zweyten Verhandlung eine Communhausung eintrat, die Vormundschafts- und Gerhabs-Raitungen auf diese blinde Vertheilung, wodurch nichts anders, als Unordnung, Verwirrung, kurz! Blindheit in der ganzen Sache entstand.

Ubrigens verharren die privilegierten Grundherrn in ihrer Unbußfertigkeit, und zeigen die bey ihren Verwaltungen vorgegangenen Vormundschafts- und Curatoren-Rechnungen trotz der erst jüngsthin den 30. May 1789 ergangenen Verordnung bey den Orts-Obrigkeiten nicht vor.

#### Feuer - A ß securanz; Feuerbeschau etc.

§ 71. Daß der rühmliche Eifer der H. H.: Beamten für die gute Sache nicht unbelohnt blieb, zeuget nachstehender Ausweiß über jene Privaten, die in den 3 Gerichten ihre Gebäude in die Versicherung gaben. In Werfen hatten sich bis 6. Februar dieses Jahres 241 um 94300 fl., in Mittersill bis 17. März 97 um 71195 fl., und in Saalfelden bis 19. May 97 um 42550 fl., in Summe um 208045 fl. schreiben lassen.

Hiezu kommen noch, nach der Versicherung vom 24. März dieses laufenden Jahres

I a) Die 12 Cameral-Gebäude Werfen mit . . . . .	23570 fl.
b) Die 8 von Mittersill um . . . . .	13475 „
c) Die 3 von Saalfelden um . . . . .	2200 „
in Summe um . . . . .	<u>39245 fl.</u>

II a)	Die Landschaftlichen Gebäude Werfens . . . . .	3815 fl.
b)	„ „ „ Mittersills. Nichts . . . . .	—
c)	„ „ „ Saalfeldens . . . . .	1000 „
	in Summe um . . . . .	<u>4815 fl.</u>
III	Milde Orte, welche unter der Administration der Orts-Obrig- keiten stehen,	
a)	in Werfen um . . . . .	19150 fl.
b)	in Mittersill um . . . . .	11198 „
c)	in Saalfelden um . . . . .	32280 „
	in Summe um . . . . .	<u>62628 fl.</u>
	Summarum des Beytritts in Werfen . . . . .	140835 „
	„ „ „ in Mittersill . . . . .	95868 „
	„ „ „ in Saalfelden . . . . .	78030 „
	oder in Summa Summarum . . . . .	<u>314733 fl.</u>

Könnte man dem Pöbel oder den sogenannten Bauerkönigen die Skrupeln benehmen, die ihre Köpfe so gewaltig erhitzen, ob nicht die Regie, die Administration, die Vertheilung der Aßsecuranz-Gefälle, item, die gerichtlichen Schätzungskosten bey einem abgebrannten Assecurateur den namhaftesten Theil der Beyträge verzehren, ehe etwas an den Beschädigten gelanget; könnte man dieß, so dürfte man versichert seyn, daß ganze Ortschaften, übrigens ohnehin schon von der Nutzlichkeit des Institutes überführt, mit der bereitwilligsten Eilfertigkeit dieser Gesellschaft beytreten würden.

Da es doch immer besser ist, sich gänzlich vor Feuersschäden zu sichern, als sich mittels der Beyhilfe der Assecuranten sein eingäschertes Gut wieder herstellen zu müssen, da es überdieß bekannt ist, welche beträchtliche Unglücke jährlich durch die feuergefährlichen Brechelbadstuben veranlaßt werden, so erachte ich, es lohne der Mühe, hier ganz kurz, das in Risse<sup>3)</sup> hier angebogene Brechelbaad, oder vielmehr Brechelloch zu beschreiben, weil es sich seines einfachen unkostspieligen Baues, Feuerfestigkeit, Sicherheit und Holzersparniß zur allgemeinen Einführung empfiehlt.

§ 72. Das Loch ist nach Art anderer Brechellocher 3—4 Schuhe tief in die Erde gebaut; nur wird es durch einen Feuerhals a, der von der stärksten Luftzugs-Seite angebracht und unterirdisch in das Loch b geleitet wird, gehitzt: daher wird alle Hitze einwärts getrieben. Ueber dem Loche werden zwo Retzen, oder Leinendarren, eine c, gleich über der Lochmauer, die andere d ein bischen höher über der ersten errichtet, damit die aus dem Loch aufsteigende Hitze bey der zwoten Retze benützt werden könne. Denn unnütz wird nichts vergeudet, weil 3 Seiten e, f, & g um den Luftzug abzuhalten mit Bretter verschlagen sind und nur die Vorneseite offen steht, um den Arbeitern (Brechlern) Platz zu lassen, den Flachs auf der Darre umzuwenden und abzunehmen. Hat man vielen Flachs oder Hanf zu brechen, so mache man nur das

<sup>3)</sup> Dieses farbige Bild im Konzept nur flüchtig, in der Reinschrift sorgfältiger ausgeführt, konnte hier nicht wiedergegeben werden.

Brechelloch um etwelche Schuhe länger, und bringe 2 oder 3 oder mehrere Feuerhalse oder unterirdische Oefen, doch wie gesagt, dem Luftzuge zugekehrt, an.

Feuerbeschauen werden gewöhnlich in den Markten zu 2 auch zu 4 bestimmten Fristen — bey der Bauerschaft jährlich 1 zu ungewissen Monaten gehalten.

§ 73. Werfen hat mit dieser heilsamen Anstalt noch einen andern eben so wichtigen Zweck — die Wag- Ellen und Masserey- Visitationen verbunden.

Saalfelden ahmte rühmlichst nach und man trifft hier immer gerechtes, gleiches Maaß. Mittersill machet eine Ausnahme; man bedienet sich allda, besonders im gemeinen Handel und Wandel mit Handwerkern, Hausleuten und ungeachtet des Gleichmaaßgesetzes vom 7<sup>ten</sup> May 1774 noch der alten Getreidemaßerey.

Dieß wird so lange geschehen, als es, wie itzt bey gerichtlichen Kaufen und Uibergaben erlaubt seyn wird, das stipulirte Quantum Getreides in alter Masserey sich abreichen zu lassen.

§ 74. Brod- und Fleisch- Beschauen werden öfters und zu unvorhergesehenen Zeiten unternommen und die Fehligen zur gebührenden Strafe gezogen.

Hiebey doch ein Muster, wie die Obrigkeiten selbst ihrer ausübenden Gewalt durch Kleinigkeiten die Hände binden können.

Vor 2 Jahren noch gab in Saalfelden bey den Brodabwägungen, deren jedesmal am bestimmten Tage zu Ostern und Weihnachten eine war, jeder der 3 Bäcker um 20 kr. Brod; um 12 kr. erhielt der Herr Pfleger, um 12 kr. der Mitterschreiber, um 12 kr. der Gerichts-Diener, um 12 kr. das Leprosenhaus, um 4 kr. der Bürgermeister, und um 1 kr. die 2 mitbegleitenden Viertelleute. Wurde ein Bäcker zu geringewichtig erfunden, so gab man ihm die christliche Weisung, in Zukunft volle Wage zu halten.

Bey Menschen-Gedenken soll bey dieser Pollizeyfarce nie mehr gesprochen worden seyn; aber auch bey Menschen-Gedenken kaufte man in Saalfelden das schlechteste Brod.

#### Handschlage, Hochzeiten, und Todtenzehrungen.

§ 75. Der Todtenzehrungen-Luxus verdienet allerdings die abhilfliche Wachsamkeit der Landpolizey.

Als der Ainetbauer, Gerichtes Mittersill, im Monate März dieses Jahres starb, sassen bey seinem Todtenmahle, das 203 fl. kostete, 206 Personen; es wurden 16 Tische à 12 Gäste und eine Tafel für 14 Leidtragende gedeckt.

Bey solch unnützer Verschwendung tritt manchmal der Fall ein, daß den Pupillen oder rückgelassenen Ehegatten nichts als splendida paupertas zum Erbgut verbleibe.

Ich weiß zwar nicht, wie sich die Gerichtsgemeinde bey einer allfalsigen gesetzlichen Reduction dieses Aufwandes benehmen werde — vermüthlich vernünftig genug — und will daher nur die Gedanken des Saalfeldners über diesen Punkt berühren. Er hält die Einziehung oder Schmälerung der Todtenzehrungen auf seinem Platze nicht für

gut. 1) sagt er, bleibt dem Gestorbenen hilfreiches Gebeth aus, welches zu erhalten der Seelige oft in seinem Leben sparte und eine größere Zehrung verordnete. 2) hat man große Freund-Verwandt- und Gevatterschaften; welche unaustilgbare Feindschaften, wenn man nicht alle zur Kirchen lüde! und welch ungerechtes Begehren, sie, wo nicht von anderen Gerichten, doch jedesmal mehrere Stunden auf eigene Kösten zum Gebethe zu plagen — ohne alle Erkenntlichkeit? 3) Den Wirten gienge bey solcher Veränderung keine unwichtige Gewerbs-Schmälerung zu. Und 4) kosten allda die prächtigsten Todtenmähler nie über 20 fl.; indem für eine Person nur um 21 kr. höchstens angedingt wird.

§ 76. Handschläge sind nur noch im Oberpinzgau gebräuchlich, sie sollten aber auch da — unmaßgeblichst gemeynt — beschränkt oder gar aufgehoben werden; indem sie entweder von der Braut allein, oder vom Brautpaar zusamt gratis müssen gegeben werden. Lieber anfangs für die Lebendigen, als nach dem Tode für die Erben gehauset.

§ 77. Die Repräsentanten der Lichtenberger Gerichtsgemeinde äußerten mit warmem Herzen den sehr patriotischen Wunsch, daß man durch Gesetze den Hochzeiten Schranken setzen möchte.

Sie versicherten, 1) daß ihnen die Hochzeitskosten schon über 200 bis 300 fl. zu stehen kommen; denn eine Hochzeit bestreitet keine Person unter 4 fl. 2) haben die geehrten Brautleute große unerschwingliche Kösten, wenn die Gäste von ihnen das Reciprocum fordern; die großen Hochzeiten, besonders unbegüterter Ehepaare (was leider! itzt immer mehr und mehr über Hand nimmt) sind sehr oft die ersten verderblichsten Quellen einer baldigen Abhausung. 3) werden die Victualien zu den Zeiten der Hochzeitfeyerlichkeiten nicht nur ungemein vertheuert, sondern sogar unerhaltbar gemacht.

§ 78. Dieser letzten Nummer, verbunden mit einigen andern einwirkenden Ursachen schreibe ich es zu, daß Saalfelden vom Jahr 1771 bis 1772 1086 Kälber, vom Jahr 1792 bis 1793 aber nur 636 nach Salzburg lieferte.

Brandweimbrennereyen und derselben Concessionen.

§ 79. In Werfen sind 317, in Mittersill 70, in Saalfelden 42 berechnigte Brandweimbrenner. Hieraus der Schluß auf die nahmhafte, inländische Erzeugniß des Brandweins; deßungeachtet wurden voriges Jahr in die zwey Pinzgauischen Gerichte Saalfelden und Mittersill 1065 Viertel Tyroler Brandwein verumgeldet, und — darf man den Pinzgauer beurtheilen, wie der Pinzgauer ist —  $\frac{1}{3}$  noch so viel eingeschwärzt.

Manche sind demnach, um diese Defraudation zu hemmen, auf den Vorschlag gerathen, die Brennrechte so viel möglich im Inlande zu vermehren, und es den Concessionsisten zur Pflicht zu machen, daß sie die Obstzucht nach Möglichkeit befördern. Andere aber glauben noch immer, die hochfürstl: Kammer und das Land fahren besser, wenn diese Brandweimbrennereygerechtame eingeschränkt werden, aus Ursachen, weil 1) die Kammer von diesen Concessionen beynahe nichts bezieht; weil alles Betrügereyen ausgesetzt ist, indem es bloß auf die Redlich-

keit des befugten Brenners ankomme, wie viel er gebrannt zu haben gestehen will — und Redlichkeiten, die mit dem eigenen Interesse collidiren, halten selten Stich. 2) wird bey dem Brandweimbrennen ungemein viel Holz verzehret, ohne daß davon ein Stockrecht fällt, weil alles unter die Rubrik Brennwid passirt. 3) welch unersetzlicher Schaden geht durch das sogenannte Beerriffeln — denn aus Beern wird der meiste Brandwein gebrannt, — der jungen Forstkultur zu! 4) Geschieht es wohl noch, daß ungeachtet der schärfsten Strafgebothe, unserm getreidbedürftigen Vaterlande durch derley Brennrechte das liebe Getreid entzogen wird. 5) ist Brandwein das unselige Mittel, wodurch ein großer Theil unserer Einwohner um sein Geld und Gut, um seine Gesundheit, um sein Leben gebracht wird. Der oben angeführte Ainetbauer soff sich an Brandwein die hinfällende Sucht, und im 33. Jahre den Tod. Ist 6) unser Brennbrandwein der Gesundheit um so viel nachtheiliger, als gewöhnlich — um einer dem andern zuvorzukommen, — die Beeren und Früchte unreif gesammelt und gebrannt werden. Was trägt dies 7) zum Sittenverderb bey, indem es in unseren Gebirgsgegenden wenige oder gar keine Dirnen gibt, die nicht bloß für sich 2—3 Viertl Brandwein brennen, und solchen Nachts den streichenden Gäßlern um Geld ausschenken. Dieß trifft vorzüglich, vielleicht ausschließend Hochpinzgau. Daß 8) die vielen Brennrechte die vorzüglichsten Stützen sind, welche die Brandweinhäusler, mit allem ihren mißlichsten Anhang aufrecht erhalten, verdient kaum erinnert zu werden. Letztlich scheint es, daß sich die hochfürstl: Kammer bey der Einfuhr des auswärtigen Brandweins besser befinde, als bey Verleihung der Brennrechte. Alle diese Brennconceßsionen sind ihrer Natur nach personelle; nur in Mittersill ist eine ein anleitbares Reale.

#### G e s u n d h e i t s - A n s t a l t e n .

§ 80. Das Volk hängt mit Leib und Seele an seinen einheimischen Viehärzten, alten Weibern und Schindern, die sie unter dem Titel: „Doctor“, zusammenfassen; und selbst bey den zweifelhaftesten Fällen eher consultiren als sie sich an die Chirurgen oder Physiker wenden.

Diese letztern, wenn sie ihr Zutrauen beym gemeinen Mann nicht gänzlich einbüßen wollen, müssen jene Pfuscher dulden, und alle Polizey wird gegen diesen Unfug nichts vermögen, bis nicht der Wahn getilget ist, daß Vieh und Menschen keine verschiedene Behandlungs- und Heilungs-Methode heischen. Jeder Baader, der anders seine Gäste bey guter Laune erhalten will, muß des Jahres 2—4 Mahle ein allgemeines Läßl- und Schröpfbad eröffnen.

Was von den ordentlichen Wundärzten und Mediziniern gesagt ist, gilt in seinem vollen Maaße auch von den neu aufgestellten Hebammen, die an den meisten Orten — Werfen nehme ich rühmlichst aus — den alten accouchirenden Mutterchen nachstehen und mit ihrer Kunst darben müssen.

Mittersill und Saalfelden sind mit kalten G e s u n d b r u n n e n gesegnet; jenes zu Schwarzenbach und in der Burgwiese, dieses zu Gasteeg, zu Sinnlehen, im Fieberbrunn und in Mühlgraben.

## Armen- und Kranken-Pflege.

§ 81. Arme, deren Alter oder Krankheit das Selbstverdienst unmöglich macht, werden theils von der Almosen-Kasse des Gerichts, theils in der Bettler-Anlage, theils in den Bruderhäusern und Spitalern gepflegt.

Selbst dürftigen Fremdlingen, Handwerksburschen fließt aus der Almosen-Kasse ein verhältnismässiger Zehrpfenning zu, der in der Werfnerischen Almosen-Rechnung von Jahr 1793 mit 34 fl. 10 kr. in Ausgab kam.

Was das Bettler-Anlagswesen betrifft, so ist diese überall ganz auf das Gemeinde-Anlagswesen gebaut. Wie ein Gutsinhaber in die gemeinen Lasten einhält, so ist er auch mit der Bettler-Anlage beschwert. In der Regel hat jeder Viertelhof seinen Anleger mit allen Nothwendigkeiten zu versehen.

Diese Versorgung geschieht entweder beym Gute in natura oder in Hilfgelde bey einem Dritten, der nach der Qualität des Anlegers, ob er nämlich ein leichter oder schwerer, ein halber oder ein ganzer ist, nach Verschiedenheit des Herkommens, 5 oder 10, 6 oder 12, 15 oder 18 fl. für eine Person erhält, wenn selbe von einer Anlegezeit bis zur andern in seiner Verpflegung steht.

Diese jährliche Verpflegung ist jedoch nicht überall üblich. Der Werfnerische Anleger ändert beynahe wochentlich seinen Anlegbauer und quartiert sich nach Anweisung des Rottmannes bey einem andern ein.

Diese ewige Wanderschaft hat besonders für Elende, Presthafte eben so viele Beschwerden, als für die Anlegschuldigen Unannehmlichkeiten. Daher in Mittersill und Saalfelden die Bettler auf ein ganzes Jahr bey einem und demselben eingelegt verbleiben. Und um Einen nicht wider Gebühr zu drücken und den andern gänzlich von einer Gemeinde-Last zu entheben, erhält erstere, wie gesagt, nach Herkommen und Qualität des Angelegten einen mildernden Beytrag von dem, der für dieses Jahr mit Anlegern unbeschwert durchgieng.

In Mittersill reicht jedes Viertellehen 5 fl. jährliches Bettlergeld, als eine ordentliche Giebigkeit; und da die Anlags-Hilfgelder diese Beytrags-Summe niemals erschöpfen, so wird der Uiberrest in die gemeine Anlags-Kasse geworfen. Die gemeine Anlags-Rechnung vom verfloßenen Jahre weiset den Empfang mit 778 fl. 42 kr. 2 Pfennig auf.

Saalfelden hat jedes Viertel mit 6 fl. belegt; liefert aber den Uiber-schuß den Beytragsmachern in Barem wieder ein.

§ 82. Hier scheint mir der Ort zu seyn, die bey Bettler-umlagen gespielten Gefährden in möglichster Kürze aufzuzählen.

1) bringet der, welcher einen guten brauchbaren Bettler hat, selben am Umlegstage gar nicht zu Gerichte, ruft ihn vielmehr als einen schweren aus, um ihn noch länger behalten, und überhin  $\frac{1}{2}$ , 1,  $1\frac{1}{2}$ , 2 oder noch mehrere Hilfgelder beziehen zu können.

2) Wenn ein solcher auch zu Gerichte gestellt wird, so ist der Richter doch nicht eigentlich im Stande, seine Qualität und mithin auch seine Quantität zu beurtheilen; und die Gemeindevorsteher, denen vorzüglich, und gewisser Maßen ausschließend die Leitung dieses so

herrlichen Polizeyinstitutes obliegt, wissen sich gar sehr zu hüten, daß in das Geschäft ihrer Direction nie zu viel Licht dringe. Theils nehmen sie, da sie gewöhnlich große Gutsbesitzer sind, selbst daran das wichtigste Interesse; theils sind die Gefährdespieler andere große Insassen, denen vor den Kopf zu stoßen niemals Nutzen, jedesmal sicheres Verderben bringt.

Daher denn 3) die ganze Last auf den Nacken des Kleinern fällt, der ohnehin von Seinesgleichen Despoten nicht unempfindlich tyrannisirt wird; dieser Kleinere muß nicht nur die unbrauchbaren Bettler einnehmen, sondern er muß sie gerade so und zu der Zeit, als es seinem großen Herrn Nachbar gefällig seyn wird zuzuschreiben, einnehmen. Gegen dieses Gebrechen weiß ich nur diese Cur: Man soll erstens bey jeder Kanzeley das Anleger-Register besitzen (in Mittersill war keines zu haben), darin beschreibe man die ächte Beschaffenheit besagter Armen vor dem Tage der Umlage aus den Bekenntnißen und zuverlässigen Erfahrungen biederer Gemeinde-Männer, deren es in jedem Orte gibt, die jede Person nebst allen nöthigen Umständen kennen; nach diesen Vormerkungen wird sich die Aussage der Anlegbauern, Ausschüße und Rottleute von selbst erproben; überhaupt bringe man alle Anleger zur Umlage; wer seinen nicht bringt, erhält kein Hilfgeld, wenn er für selben eines fordert; und im Falle er es nur thäte, um seinen tüchtigen Bettler zu erhalten; so könnte er mit einer, der Armenkasse zu verrechnenden Strafe, vielleicht mit einem ganzen Hilfgelde punctirt werden.

§ 83. Bischofshofen, Mittersill und Saalfelden giengen in ihrer menschenfreundlichen Fürsorge für ihre hilflosen kranken Armen noch weiters. Sie stifteten Spitäler und Leprosenhäuser, wohin jene Bettler, die dem Bauer zu schwer werden, gegeben, und auf Kösten der Foundation und der Gerichts-Gemeinde unterhalten werden.

Hiedurch wird der Anlegbauer der so schweren Sorge einer billigen und rechtmäßigen Versorgung des Angelegten enthoben; hingegen dieser leiblich und geistlich gütlich versorgt, indem der Curatpriester zur öfteren Besuchung ganz nahe ist.

Auf diese Weise erlangen in Mittersill 18, in Bischofshofen 12, und in Saalfelden 5 unglückliche Mitmenschen ihren ganzen Unterhalt.

Im letztern Pflegamt existirt noch eine andere milde Stiftung, das Spital genannt, in welches man sich aber um eine leidliche Summe einkaufen muß, und gar nicht eingenommen werden kann, wenn man zur Arbeit untauglich ist, weil die Pfründner ihre Güter selbst bearbeiten müssen, und das Institut selbst in verhausenden Umständen sich befindet. Der Zeit besteht das ganze Personal in 14 Manns- und 12 Weibspersonen.

Ubrigens wird bey allen diesen Zufluchts-Orten der Armuth und Drangsal bey der Aufnahme gar nicht darauf gesehen, ob der Competent aus der Bürgerschaft oder der Gemeinde sey.

Die Werfner Markts-Burger haben ein eigenes quasi-Bruderhaus, worin sie 10—12 Armen Dach und Fach, einige Spend, die vorigen Jahres 14 fl. 45 kr. betrug, und ein wochentliches geringes Allmosen abreichen lassen.

## Gemeinde-Anlag.

§ 84. Diese betrug vorigen Jahres in

Werfen . . . . .	743 fl. 30 kr. 2 Pfg.
Bischofshofen	
Mittersill . . . . .	1513 „ 19 „ — „
und Saalfelden . . . . .	1705 „ 42 „ 2 „

Hiezu einige Bemerkungen: Bischofshofen trägt nebst dem, daß dieses Landgericht seine eigene Gemein-Anlage hat, der Werfnerischen Gemeinde jedesmal  $\frac{9}{33}$  der auf die Rothen auszutheilenden Einhalts-Summe bey, obgleich keine reciprocalische Beyhilfe geleistet wird.

Das Dorf Bischofshofen ist in dieser Hinsicht noch übler daran: denn 1) ist es in das Landgericht eingerottet, trägt daher die landgerichtliche Anlags-Bürde der bischofshofnerischen Gemeinde und mit dieser verhältnißmäßig auch  $\frac{9}{33}$  Theile der Werfnerischen Lasten. 2) hat es gewisse sonderbare Ausgaben auf Brunnen, Brücken u. s. w., welche im Jahr 1792 auf 102 fl. 47 kr. 3 Pfg. hinanliefen, zu bestreiten, führt hierüber seine eigene Dorfs-Rechnung, und legt den Beytrag auf die 201 $\frac{1}{2}$  Jaucher, als wovon nemlich diese Hofmark zusammengesetzt ist, an.

Solche specielle Rechnungen haben alle jene corpora, die in mancher Rücksicht eine Gemeinde in der Gemeinde bilden.

§ 85. Zum Belege meines Satzes nur die Kreuztrachts-Rechnungen im Pfleg- und Landgerichte Mittersill! Jede der 9 Kreuztrachten als constitutive Theile dieses Amtes führet ihre abgesonderte Kreuztrachts- oder Drittheiler-Raitung, in welche der Verlorst und das Fuhrlohn des Stadtschmalzes, das Brücken-Weg- und Steegmachen, die Unterhaltung und Meubliung des Vikariathauses zu Niedersill, die Wetterämter, die Unterhaltung der Pallisaden am Paße Thurn, und die Beyschaffung des Arbeitzeuges zu den Wegebeschüttungen, und anderen Gemein-Arbeiten in Empfang und Ausgab kommen, und auf die Viertelhehen jeder Kreuztracht repartirt werden.

In Saalfelden sind die sonderbaren Obliegenheiten, die nur von gewissen Gesellschaften oder Kreuztrachten aus der ganzen Gerichts-Gemeinde in Gelde müssen übernommen und abgeföhret werden, mit der Gemeinen Anlage, worin jeder Guts-Eigenthümer ohne Unterschied der Gesellschaft oder Kreuztracht einzuhalten hat, in Eines verbunden, und werden aus Einer Kasse bestritten.

Daher auch die in andern Gerichten übliche Vertheilungsweise, welche alle Viertelhehen oder Höfe in allen Rotten, Zechen und Kreuztrachten zu gleichen Theilen beleet, in Saalfelden einen merklichen Abfall leidet.

Vorigen Jahres betrug die einzulangende Landanlags-Summe 1495 fl. 37 kr.

Hiezu zahlten die beyden Thäler Leogang und Urslau, gemäß alten Herkommens die Hälfte mit 747 fl. 48 kr. 2 Pfg.; und die andere Halbscheide mit gleichmäßigen 747 fl. 48 kr. 2 Pfg. der sogenannte Boden, obgleich die beyden Thäler mitsammt nur aus 149, der Boden aber oder das Flachland um Saalfelden aus 229 Vierteln besteht.

Diese vorausgeschickte Erinnerung wird die Ursachen der richtigen

Bemerkung aufklären, woher es nämlich rühre, daß Saalfelden, besonders im Gegenhalt Mittersills, das doch bekanntlich beynahe um  $\frac{2}{3}$  größer ist, mit ungleich stärkeren Gemein-Anlags-Beyträgen beschwert sey.

§ 86. In verwichenem Jahre legte die Lichtenberger Gemeinde um 192 fl. 23 kr. 2 Pfg. mehr als die Mittersillerische aus: d. h. wenn ein Viertellehen in Mittersill 1 fl. 41 kr. zur gemeinen Anlag gab, so trafen ein Saalfeldisches Viertel 4 fl. 25 kr.

Es sey mir erlaubt, die einfließenden Umstände mit Wenigen aufzuzählen.

1) In Mittersill bestreiten die Stadtschmalzkösten die Kreuztrachten privative; in Saalfelden fallen sie der gemeinen Anlags-Kasse zu.

2) In Mittersill unterhält der An- oder Fürhaupter die anrainenden Straßen, Brücken und Schleußen; in Saalfelden besorgt diese Anstalt die gesammte Gemeinde.

3) Die Bürgerschaft des Marktes Mittersill ist gar nicht eingehöftet; mithin von der gemeinen Landsanlage befreyt; welche Beyhilfe ihr aber dadurch entgeht, sieht man daraus leicht, weil die vorjährige Bürgerrechnung 721 fl.  $1\frac{1}{2}$  kr. in Ausgab bringet. Freylich hat der Markt Saalfelden auch seine Separat-Raitung, aber welcher Absprung in den Ausgaben! Die vorjährige Rechnung weiset den Saalfeldner Bürger nur 223 fl. 22 kr. in der Auslage auf.

Man rufe nochmals in das Gedächtniß zurück, daß in Mittersill der Rest des Bettler-Hilfgeldes, wie oben gesagt wurde, in die Gemein-Anlags-Kasse geworfen; in Saalfelden aber den Pflchtigen in Barem zugestellt werde.

Letztlich darf man mit Bezug auf das Mittersillerische Landgerichts-Buch vom Jahr 1623 als verlässliche Mittelzahl annehmen, daß ein Mittersiller-Viertelhof 8 Tagbau Größe habe.

Der ganze Pirzlbach Saalfeldner Gerichtes, der aus 5 Lehen bestehet, die zusammen über 60 Tagbau haben, über 100 Rinder überwintern, und im Steuer-Cataster mit 9940 fl. Realwerthes stehen, ist Ein Viertellehen, und trägt nur als Ein solches die Gemeinde-Lasten.

#### Criminal. Diebstal-Anzeigs-Buch.

§ 87. Kleine Diebstäle sind nach den Begriffen unsers Gebirgers keine Diebstäle, und zu Possen — nach ihrer Mundart „Tuck und Rant“ — lacht man gewöhnlich. In Sonderheit ist man dem Obste und den jungen Obstbäumen sehr gefährlich. Ein Werfnerischer Guts- oder Garten-Besitzer bindet daher um jene Bäume, die er vorzüglich heilig und geschützt wissen will, einen Strohkrantz, der sein Inhaben auch sicher vor Unfug bewahret.

Die etwas beträchtlicheren Entfremdungen kommen gemäß der gemeinen peinlichen Prozeß-Ordnung in das Diebstals-Anzeigbuch ein, und bewirken, so wie der Angriff gewaltätig war und Spuren nach sich ließ, die schleunige Vorkehrung des gerichtlichen Augenscheins nebst der genauen Beschreibung der Umstände, um das Corpus delicti verlässlich zu erheben.

Anzeigen der Art wurden 1793 zu Werfen 12 gemacht, wovon keine einen Diebstal als qualifizirt deferirte, und die zusammen auf 224 fl. 24 kr. im Werthe eidlich angeschlagen wurden.

Zu Saalfelden 17, am Werthe 256 fl. 55 kr. und zu Mittersill 36, die nach eidlicher Schätzung 791 fl. 44 kr. betrogen.

Bekanntlich steckt der gemeine Mann im Flachlande sowohl als im Gebirge in der irrigen Meinung, als ob sich der Bestohlene, der mittels seiner Anzeige einen Dieb zu Arrest bringt, an dem Blut des Delinquenten schuldig mache.

§ 88. Ich muß es aber gestehen, daß der Saalfeldner und Mittersiller in diesem Punkte seit einigen Jahren anders denke und seinen Irrthum reformirt habe.

Die Gründe dieser Ideen-Revolution mögen wohl darin liegen, daß doch jedem sein Eigenthum nur zu lieb ist, — daß bey diesen Gerichten schon manchemal derley Unterlassungs-Sünden öbrigkeitlich gestraft wurden; und daß sich diese Gemeinden gleichsam selbst hiezu verbürgten, als sie sich den 15. Dezember 1790 über die zu gelinde Bestrafung der Inquisiten am höchsten Orte beschwerten. Auffallen muß einem der Kontrast einer gewissen Criminal-Jurisdiction-Vermischung zu Saalfelden, vermöge welcher alle Diebstäle auch bey dem geistlichen Vorsteher müssen angesagt werden, um auch allda Vorstände vorkehren zu können.

#### Malefizkosten.

§ 89. Mit der Bestreitung der Criminal-Kösten wird es auf jedem Platze anders gehalten.

Die Werfner und Bischofhofer Gemeinden tragen keine Malefiz-Ausgaben, ausgenommen die Hälfte einer Execution und alle Schubkosten. Der Galgen hat sein eigenes Kapital, welches unablöslich auf dem Gute Haßlach mit 1 fl. 30 kr. jährlichem Zinse haftet. Zu Mittersill sind die Malefizkosten zwischen der hochfürstl. Kammer und der Gemeinde gleich vertheilet. Das Hochgericht wird von 4 Bauern unterhalten. In Saalfelden zahlet alle auf Malefikanten erlaufende Kösten die dortige Amtskasse. Hingegen bauet die Gemeinde den Pranger und das Dorf Ruhgassing das Hochgericht.

#### Steuerwesen.

§ 90. Das Steuer-Kapital von Werfen	207206 fl.
von Bischofshofen	108079 „
von Mittersill	529901 „
von Saalfelden	526775 „
Summe	1371961 fl.

Hievon betrug die Steuergabe auf den Martini-Termin voriges Jahres

von Werfen	2072 fl. 3 kr.	$\frac{2^{40}}{100}$ Pfg.
von Bischofshofen	1080 „ 47 „	$\frac{1^{60}}{100}$ „
von Mittersill	5299 „ — „	$\frac{2^{40}}{100}$ „
von Saalfelden	5267 „ 45 „	— „
Summe	13719 fl. 36 kr.	$\frac{2^{40}}{100}$ Pfg.

Und das Rüstgeld von Werfen	189 fl. 56 kr.	$1^{32}/_{100}$	Pfg.
von Bischofshofen	99 „ 4 „	$1^{38}/_{100}$	„
von Mittersill	485 „ 44 „	$2^{22}/_{100}$	„
von Saalfelden	482 „ 52 „	$2^{50}/_{100}$	„
Summe	1257 fl. 37 kr.	$3^{42}/_{100}$	Pfg.

§ 91. So wie die Steuer eine allgemeine Landesforderung ist, so ist es eben so das Rüstgeld; es ist daher als eine Ausnahme von der Regel anzusehen, daß der dem Pfleg- und Landgerichte Saalfelden mit Jurisdiction untergebene Antheil von der Dienten bis 1782 eine Rüstgelds-Immunität genossen hat. Wann und woher die in ihrer Art einzige Exemption entstanden sey, konnte ich nicht erheben; dieß ist gewiß, daß schon in der ältesten vorfindigen Rüstungs-Anlag vom Jahr 1628 die Dienten nicht enthalten ist, und in den ältesten Steuerbüchern zu Anfang der Dienten die Worte stehen: „Rüstgelds befreyt“; daher denn auch die Dienten in den Urrüstgelds-Rechnungen von Alters her ausgelassen, und in den jüngeren Jahren, laut Verzeichniß der Feuerschützen und Rüstgelds-Befreyten, in Abzug genommen wurden.

Vielleicht liegt die Ursache dieser Befreyung darin, daß die Dienter den Weg über die Filzen nach Saalfelden und die Straße nach Goldeck zu machen und zu unterhalten haben.

§ 92. Im allgemeinen erkennt nun jeder Unterthan die herrliche Wohltat eines stäten Steuerfußes mit Dank.

Nur in Saalfelden erregten zwey Landschafts-Befehle vom 17. März und 23. July 1792 ein murrendes Mißvergnügen, das noch nicht gänzlich verhallet ist.

Es ist eine unbezweifelte Thatsache, daß sehr viele Zulehen in derselben Beschreibung, gar nicht einkamen. Die Landschaft erließ demnach jene zwei Mandate, vermöge welcher alle übergangene Zubaugüter beschrieben und mit dem Sechstheil der Zulehen-Steuer belegt werden sollten.

Wie man anfänglich mit der Beschreibung zu fahrlässig war, so war man itzt zu strenge. Welches Item nur immer den Namen Lehen, Gut, Gerechtigkeit hatte, wurde in die Zulehensteuer genommen, ob es gleich ehvor niemals ein Zubau im eigentlichen Verstande war; denn das Prädicat Gut oder Lehen ist öfters auch walzenden Stücken eigen; und eine Gerechtigkeit konnte durch den Zeitenlauf erloschen seyn: wie das Brandwein-Sam-Recht des Wirthes in der Leogang zum Beyspiel dienen mag.

§ 93. Nach meinen Einsichten suchte unser neues Steuersystem seinen Zweck dadurch zu erreichen, daß 1) alle Rusticalien, Realitäten, und Personalitäten in Tabellen beschrieben, 2) diese nach ihrem ächten Werthe fassionirt, und 3) so viel als möglich zergliedert und ver einzelt als isolirte Individuen, nach der letzten Veranleitung, nach dem Viehstands-Ausschlage, und nach der Bestimmung des Real-Werthes in den Peraequations-Tabellen verzeichnet werden.

#### Besitzänderungs-Protokolle.

§ 94. Die zwey ersten Erforderniße fließen aus der Wesenheit der neuen Steuer-Einrichtung, und die nothwendige Befolgung der 3<sup>ten</sup> Num-

mer leuchtet vorzüglich dann ein, wenn man erwäget, welch' langwierigen, mühevollen, ja undankbaren Arbeiten die jährlich zweymalige Abfaßung der Steuer-Änderungs-Protokolle im Unterlassungsfalle ausgesetzt und unterworfen ist.

Nur ein Beyspiel, um die Schwierigkeiten dieses Geschäftes sichtbar darzustellen.

Vom Gute Langbrand Nro. 791 ist das Maad Nro. 792 hindann verkauft worden; es fragt sich demnach, wie viel nun der Guts-Steuer ab und dem Käufer des Maades sonderbar zuzuschreiben sey?

Dieß zu bewirken sind 1) beyde contrahirende Theile mit einander zu vernehmen, wie viel Vieh das ganze Jahr von dem verstuckten Grunde zu futtern sind? 2) ist in der Ausgleichungs-Tabelle nachzuschlagen, wie viel Viehfütterungen à 150 fl. dort angenommen und eingetragen sind? 3) weiß man nun, wie viel Fütterungen bey der Intabulirung festgesetzt worden sind, welchen Peraequationswerth diese Fütterungen mit dem letzten Gutsanschlag zusammengesetzt abgeworfen haben: so ist 4) demnach mit den bey der Hindankaufung vernommenen Viehfütterungen in den Peraequationswerthe zu dividiren.

Nb!

Die Peraequation der Güter geschieht, daß man den letzten Anschlag mit der Summe, welche der Viehstand ausgeworfen, zusammen addire, worein mit 2 dividirt wird, aus welcher Halbscheide sodann wieder  $\frac{1}{3}$ , und so es ein Zu-Zulehen, noch überhin  $\frac{1}{6}$  als Steuercapital angesetzt wird.

1 Pferd in Anschlag 300 fl. im Gebirge  
 1 Kuhe „ „ 150 „  
 10 Stück Kleinvieh à 15 fl. zusammen 150 fl.

A n m e r k u n g. Auf dem Flachlande ist alles wegen dem hohen Ackerbau doppelt.

Protocoll I die Güter zu  $\frac{1}{3}$   
 „ II „ Häuser zu  $\frac{1}{5}$   
 „ III „ Realgewerbe  $\frac{1}{3}$   
 „ VI „ Personalgewerbe, die in Classen eingetheilt und ganz besteuert sind.  
 „ V „ Zulehen  $\frac{1}{6}$ .

Dieß sind im Auszuge die Bemerkungen, die sich Unterzeichneter in seinen Feyerstunden sammelte, und die zu einiger Probe dienen mögen, wie eifrig er sich's angelegen seyn läßt, der gnädigsten Weisung Euer Hochfürstl. Gnaden pünctlichst nachzuleben.

Salzburg den 10. July 1794.

Joseph Felner m. p.

## Übersicht der Gedanken-Folge.

### I. Theile der politischen Verfassung sind

- a) Ankunftstitel des Gebiethes der Herrschaften und Schlößer; Vereinigung der Urbarsgerichte mit den Land- und Pfliggerichten; Ursachen derselben und wahrscheinliche Nachtheile. § 1—4.
- b) Gränzen, Gränzenbesichtigungen, Nothwendigkeit hiezu, besonders in Pinzgau; Pässe; Gebrechen derselben besonders in Rücksicht der Ein- und Ausschwäzungen. § 4—6.
- c) Wege und Straßen; Bürde, dieselben zu unterhalten und herzustellen; Mittersillische Wegordnung. § 6—8.
- d) Eintheilung der Güter in Kreuztrachten, Zechen, Rothen, Höfe und Viertel; Note zu den §§ 304 und 305 der Nachrichten von Juvavium: und Folgerungen hieraus. § 8—10.
- e) Zahl der Einwohner; Verhältniß der Gebornen, Gestorbenen, Verhehllichten; Ursachen der Volksminderung, wobey insbesondere die Frage über das Zulehenwesen und die nur erheuratheten Gutsbesitzer näher detailirt wird; Vermuthung, daß nicht reeller Menschenmangel, sondern Mangel an arbeitsamen Menschenhänden der wahre Grund des Klagens über Menschen-Abgang sey; ein unmaßgebliches Mittel, an abgewürdigten Feiertagen die Arbeit einzuführen. § 10—21.
- f) Bewerbsamkeit. § 21—22.
- g) Nahrungszweige,
  1. Viehzucht; allfällige Weise, den Betrag hievon zu bestimmen; Ursachen der Vieh- und Schmalztheurung; bedenkliche Lage der Salzburger, die im Tyrol immer mehrere Alpen ankaufen. § 22—26.
  2. Pferdezucht; Vortheile für das Aerarium und den Unterthan; Nachtheile, die eins Mahls aus der Abhaltung des Werfner-Pferdemarktes vor dem Saalfeldner entstehen könnten. § 26—28.
  3. Ackerbau; Art, die Erträgniß hievon in einem Pfliggerichte zu rechnen; Verschiedenheit des Flächeninhalts der Tagbaue; Benennung „lutherische Jaucher“. § 28—30.
  4. Bergbau; Summe, die dieser im Jahre 1781 in den 3 Gerichten in Umlauf setzte; Ursachen, warum in jüngeren Jahren mehrere Grubengebäude eingegangen; Torf; Einwendungen, die der gemeine Mann in Oberpinzgau gegen den Haus-Gebrauch desselben machet. § 30—33.
  5. Gewerbe; Bannmarktsfreyheiten; ein Anomalon in der Hofmarch Bischofhofen; Marktsprivilegien; Salzhandel der Mittersiller Bürger und Lichtenberger Unterthanen. § 33—38.
  6. Holzarbeiten der Saalfeldner über Reichenhall; Vortheile hieraus; unverzeihliche Gefährde; Ableggeld bey der Glemmer Achen; Vor- und Nachbeschau. § 38—41.
- h) Vermögens-Stand der Gebirger, wobey ein Irrsal des Prof. Meiners gerügt wird. § 41—42, und
  - i) die Sitten; Ursachen der Nüancen in dem Charakter unserer Gebirg-bewohner. § 42—43.
  - k) Waldwesen, Waldstrafen; urkundliche Widerlegung der Klagen, welche im In- und Auslande über die Strenge der Salzburg-Waldfrevelbestrafungen ausgestoßen werden. Forstjurisdiction. § 43—45.
    - 1) Jagdrecht, und dessen Gerichtsbarkeit. § 45—46.
  - m) Flußrecht, oder vielmehr seine 2 Theile, Fischrecht und Goldwaschung. § 46—48.

### II. Theile der ämtlichen Verfassung:

- a) Registratur; älteste Documente; warum nur wenige das erste Viertel des sechzehnten Jahrhunderts übersteigen? § 48—49.
- b) Landrecht oder Landtädung; Abweichung von Karl Walchs Meinung über die Benennung: Landtädung; Praeliminarien zur Entwerfung einer Geschichte unsers Landrechtes. § 49—51.

## c) Urbarswesen.

1. Haupturbarien; Anzahl der hofurbarischen Holden; ihre beneidenswerthe Lage vor fremdherrischen, verschiedene Urbarial- und Gerichtsdienste, und deren Entstehung. § 51—56.
2. Hypothek- oder Grundbücher, und Anführung der Gründe, daß auch Einleibs- und Austrags-Summen den Hypotheken-Büchern zu inse-riren seyen. § 56—58.
3. Urbars- und Gerichts-Notl; Regierungen, Austräge; worin letztere bestehen; Hauptursache, die dermalen in Pinzgau die Halbsetzungen so selten machet; Frey- oder Wittibjahr. § 58—61.
4. Kauf-Anzeigsbuch; Urbarstragereyen; ihr gemeinschädlicher Einfluß; ein Urbars-Ungeheuer, die Fingerdeuter. § 61—63.

## d) Gränz- und Jurisdictions-Irrungen des hohen Erzstiftes mit Tyrol; Zwistigkeiten der Pirzlbacher mit ihrer Grundherrschaft Bertoldsgaden, und den jenseitigen Unterthanen. § 63—66.

## e) Justizpflege.

1. Gerichts-Protokoll; oordinäre Verhören; sonderbare Bitte der Saalfeldner in Rücksicht dieser; Gebrauch der Verhörzettel; rechtliche Irrthümer und Gewohnheiten. § 66—69.
2. Gerhabrechnungen; Beyziehung der Schuldner des Pupillen zu denselben; Blinde Vertheilungen; die befreytten Grundherren geben die Rechnungen usw. trotz mehrerer Verordnungen nicht heraus. § 69—71.

## f) Polizey.

1. Feuer-Assecuranz; Beytritts-Summe der Kammer-, Landschafts-, milder Orten- und Privatgebäude; ein feuerfestes und holzersparendes Brecheloch; Feuerbeschauen, und damit verbundene Maßerey-Besichtigungen; alte Massereyen in Mittersill. § 71—75.
2. Todtenezhungen, Handschläge und Hochzeiten; Bitte der Lichtenberger Gemeinde, den Hochzeitsluxus zu beschränken. § 75—79.
3. Brandweimbrennereyen; Pro und Contra dieser Befugnisse. § 79—80.
4. Gesundheits- und Heilungs-Anstalten; Pfuscher; Hebammen; Gesundbäder. § 80—81.
5. Armen- und Krankenpflege; Zehrpfenning; Bettler-Anlag; Verschiedenheiten dieses Institutes in verschiedenen Gerichten; hiebey herrschende Mißbräuche; Spitäler, Leprosen- und Bruderhäuser. § 81—84.
6. Gemein-Anlagswesen; Art der Vertheilung und Einhebung der Gemeinen Anlags-Beyträge; Bürger-, Dorf-, Kreuztrachts- und Drittheilen-Rechnung; Ursachen, warum oft eine kleinere Gemeinde stärker als eine zahlreichere in der Gemeinen Anlage belegt ist? § 84—87.

## g) Criminale.

1. Diebstalls-Anzeigbuch; Summe der Zahl und des Betrages der Entwendungen vom Jahre 1793; und Ursachen, warum die Bestohlenen nun den Vorgang selten bey Gerichte anzuzeigen unterlassen. § 87—89.
2. Malefizkosten. § 89—90.

## h) Steuerwesen.

1. Steuerbetrag; der 3 Gerichte auf Einen Termin; Gründe, warum die Dientner die Rüstgelds-Befreyung fodern; Klagen der Saalfeldner über die 2 Landschafts-Verordnungen vom 17ten März und 23ten July 1792; Eigenschaften unsers Steuersystems. § 90—93.
2. Besitzänderungs-Protokolle; und Beobachtungs-Punkte bey Abfassung derselben. § 93 ad finem: 94.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1928

Band/Volume: [68](#)

Autor(en)/Author(s): Felner Josef

Artikel/Article: [Die politische und amtliche Verfassung der Pfliegerichte Werfen, Mittersill und Saalfelden am Ende des 18. Jahrhunderts. 69-96](#)